

Vorwort

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
liebe Eltern,

im Nachfolgenden finden Sie einen Leitfaden zum Thema Elterngeld.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen Informationen rund um das Thema Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (kurz: BEEG) und soll Ihnen beim Ausfüllen des Elterngeldantrages helfen. Der Leitfaden dient dem besseren Verständnis der umfangreichen Regelungen des BEEG. Zur Verdeutlichung wurde in einigen Fällen auf Beispiele zurückgegriffen.

Nicht alle Sonderfälle können innerhalb dieses Leitfadens dargestellt werden, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen.

Sollten Sie noch Fragen haben stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Versorgungsamtes der Städte Dortmund, Bochum und Hagen gerne zur Verfügung.

Untere Brinkstraße 80
44141 Dortmund
Telefon: 0231 - 500
Fax: 0231 – 50 10 770
Email: elterngeldkasse@stadtdo.de
Internet: www.elterngeld.dortmund.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
1.	Was ist Elterngeld?	4
2.	Wer hat Anspruch auf Elterngeld?	4
3.	Wie hoch ist der Anspruch auf Elterngeld?	4
4.	Welche Einkommensarten werden berücksichtigt?	5
4.1	Einkommensarten vor der Geburt des Kindes	5
4.2	Einkommensarten nach der Geburt des Kindes	6
4.3	Anrechnung von Einkommen aus Teilzeittätigkeit nach der Geburt	7
4.4	Besonderheiten bei Lehrern und Hochschullehrern	7
4.5	Besonderheiten bei Studenten	8
4.6	Ausnahmen von der 30-Stunden-Grenze	8
4.7	Tagespflegepersonen	8
5.	Die Einkommensberechnung	8
5.1	Nichtselbstständige Arbeit	8
5.2	Selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, sowie Land- und Forstwirtschaft	9
6.	Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag	9
6.1	Geschwisterbonus	9
6.2	Mehrlingszuschlag	9
7.	Bezugsdauer des Elterngeldes	9
7.1	Alleinerziehende	9
7.2	Adoptiveltern	10
7.3	Änderung der Bezugsmonate	10
8.	Resturlaub	10

9.	Welche Unterlagen benötige ich?	11
9.1	Allgemeine Unterlagen	11
9.2	Bei Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld	11
10.	Vorläufiger Elterngeldbescheid bei Selbstständigen	11
11.	Wann muss Elterngeld beantragt werden?	11
12.	Wo muss Elterngeld beantragt werden?	12
13.	Wie wird das Elterngeld bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt?	12
14.	Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf Elterngeld	12
15.	Wann wird Elterngeld ausgezahlt?	13
16.	Widerspruchsfrist und Rechtsweg	13
17.	Hinweise zum Ausfüllen des Elterngeldantrags	14
❖	Zusätzliche Informationen zum Thema Elternzeit	14

1. Was ist Elterngeld?

Das Elterngeld ist eine Transferleistung des Bundes an anspruchsberechtigte Eltern, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen. Erwerbstätige Anspruchsberechtigte müssen ihre Arbeitszeit durchschnittlich auf maximal 30 Stunden pro Woche für die Dauer des Bezuges von Elterngeld reduzieren. Die Arbeitszeitreduzierung muss dabei eine Verminderung des Entgeltes zur Folge haben. Das Elterngeld soll diesen finanziellen Einbruch nach der Geburt des Kindes abfedern.

2. Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Diese Voraussetzungen müssen über den kompletten Bezugszeitraum, für jeden Antragssteller, vorliegen.

Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 € hatten, haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 € im Kalenderjahr vor der Geburt.

Neben den leiblichen Eltern können in bestimmten Fällen auch Verwandte bis zum dritten Grad das Elterngeld in Anspruch nehmen.

Zu dem berechtigten Personenkreis gehören auch Angehörige eines EU-Mitgliedstaates, Schweizer Bürger sowie Angehörige der EWR-Staaten (Norwegen, Liechtenstein und Island).

Nicht EU-Angehörige können unter bestimmten Umständen Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

3. Wie hoch ist der Anspruch auf Elterngeld?

Als Ausgleich für Ihr wegfallendes bzw. gemindertes Erwerbseinkommen wird Elterngeld in einer Mindesthöhe von 300 € monatlich gezahlt.

Die Höhe des jeweiligen Elterngeldanspruches richtet sich nach dem durchschnittlich erzielten Einkommen des Antragsstellers in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist.

Für durchschnittliches Einkommen zwischen 1.000 € und 1.200 € monatlich beträgt die Ersatzrate 67 %.

Für je 2 €, die das durchschnittliche Einkommen die 1.200 € Grenze überschreitet, sinkt der Prozentsatz von 67 % um jeweils 0,1 % bis zu einem minimalen Satz von 65 %.

Für je 2 €, die das durchschnittliche Einkommen die 1.000 € Grenze unterschreitet, erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um jeweils 0,1 % bis zu einem maximalen Satz von 100 %.

Bei durchschnittlichen Einkommen von über 2.770 € monatlich wird Elterngeld nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € monatlich gezahlt

Beispiel 1:

Für Einkommen von durchschnittlich 1.240 € monatlich und mehr beträgt die Ersatzrate 65 %.

Beispiel 2:

Das Einkommen vor Geburt des Kindes betrug durchschnittlich 800 € monatlich. Damit liegt eine Unterschreitung der Einkommensgrenze von 1.000 € um 200 € vor. Dies würde einer Steigerung des Prozentsatzes um 10 % entsprechen.

4. Welche Einkommensarten werden berücksichtigt?

4.1 Einkommensarten vor der Geburt des Kindes

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens wird nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommenssteuergesetz (EStG). Alle vor der Geburt des Kindes geleisteten Entgeltersatzleistungen werden bei der Ermittlung des Einkommens **nicht** berücksichtigt.

Folgende weitere Leistungen werden bei der Ermittlung des Einkommens vor der Geburt **nicht** berücksichtigt:

- Sozialhilfe
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Wohngeld
- Übergangsbeihilfe (Sozialgesetzbuch III)
- BAföG
- Stipendien
- Berufsausbildungsbeihilfe (Sozialgesetzbuch III)
- Ausbildungsgeld
- Geldleistungen der Krankenkassen für Haushaltshilfen
- Witwen- / Witwerrente
- Erziehungsrente

Zusätzlich werden die in den §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt **nicht** berücksichtigt, weil es sich hierbei um steuerfreie Einnahmen handelt. Dazu zählen beispielsweise:

- Reisekostenvergütungen
- Übungsleiterpauschale
- Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
- Bergmannsprämien

- Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personal Computer und Telekommunikationsgeräte
- Trinkgelder
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG
- Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten.

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen. Diese Bezüge werden in voller Höhe bei der Einkommensermittlung angerechnet, und zwar auch dann, wenn die pauschal vom Arbeitgeber entrichtete Lohnsteuer zivilrechtlich auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer übertragen wird. So zählen beispielsweise Einnahmen aus einem sogenannten Mini-Job oder Zukunftssicherungsleistungen, etwa Direktversicherungen, zu dem für das Elterngeld maßgeblichen Einkommen.

Mit 0 € besteuerte Einkünfte (z. B. Einkünfte die niedriger sind als der Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG oder aufgrund anderer Steuerfreibetrags-Regelungen) sind bei der Elterngeldberechnung als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Absatz 1 Satz 3 und § 39b des EStG steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen sind bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen.

Zu den sonstigen Bezügen zählen insbesondere einmalige Leistungen wie:

- 13. und 14. Monatsgehälter
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen
- einmalige Leistungsprämien
- Jubiläumszuwendungen
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden
- Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
- Vergütungen für Erfindungen
- Weihnachtsgeld
- Grundsätzlich auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.

4.2 Einkommensarten nach der Geburt des Kindes

Folgende Entgeltersatzleistungen werden **während des Bezuges** auf das Elterngeld angerechnet:

- Elterngeld für ein älteres Kind
- Mutterschaftsleistungen ab dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes
- Arbeitslosengeld I
- Kurzarbeitergeld
- Winterausfallgeld
- Insolvenzgeld
- Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

- Arbeitslosenbeihilfe
- Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Gründungszuschuss
- Übergangsgeld
- Überbrückungsgeld
- Übergangsgeld BAT
- Übergangsbeihilfe (Soldatenversorgungsgesetz)
- Krankengeld
- Versorgungskrankengeld
- Verletztengeld
- Verletztenrente
- Erwerbsminderungsrente
- Altersrente
- Verdienstausfallentschädigung
- Unterhaltsgeld aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
- vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen

4.3 Anrechnung von Einkommen aus Teilzeittätigkeit nach der Geburt

Sollten Sie während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeittätigkeit nachgehen, darf diese einen Stundenrahmen von durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Das durchschnittlich erzielte Einkommen während des Elterngeldbezuges wird auf das Elterngeld angerechnet. Die tatsächliche Höhe des Elterngeldes richtet sich dann nach dem Ihnen zustehenden Prozentsatz. Das Elterngeld errechnet sich dabei aus dem Differenzbetrag zwischen Ihrem Einkommen vor der Geburt des Kindes und Ihrem Einkommen aus der Teilzeittätigkeit nach Geburt des Kindes.

Beispiel 1:

Durchschn. Monatseinkommen vor Geburt:	1.500 € (65 % = 975 € Elterngeld)
Durchschn. Monatseinkommen nach Geburt:	700 €
Differenzbetrag:	800 € davon 65 %
Somit beträgt das Elterngeld 520 €.	

Beispiel 2:

Durchschn. Monatseinkommen vor Geburt:	1.200 € (67 % = 804 € Elterngeld)
Durchschn. Monatseinkommen nach Geburt:	300 €
Differenzbetrag:	900 € davon 67 %
Somit beträgt das Elterngeld 603 €.	

4.4 Besonderheiten bei Lehrern und Hochschullehrern

Bei Lehrern und Hochschullehrern berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.

Beispiel:

In Bundesländern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bedeutet das für Lehrer mit einer Pflichtstundenzahl von 27 Stunden, dass dies einer Teilzeitarbeit von 30 Stunden mit 21,04 Pflichtstunden gleichzusetzen ist ($27: 38,5 \times 30$).

4.5 Studenten

Für Studierende gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Soweit Sie etwa in einem Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine entgeltliche wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gilt für Sie ebenso wie bei anderen entgeltlichen Tätigkeiten die 30-Stunden-Grenze. Das Studium selbst ist keine entgeltliche Tätigkeit und damit keine Erwerbstätigkeit.

4.6 Ausnahmen von der 30-Stunden-Grenze

Ein Antragssteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn er zur Berufsausbildung beschäftigt ist. Es muss sich hierbei um Maßnahmen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder um vergleichbare Maßnahmen handeln. Als Berufsausbildung gelten die betriebliche Ausbildung, der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes, Praktika von Studenten, die nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, und die Vorbereitung auf Promotion im Rahmen der Graduiertenförderung. Bei einem Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahr liegt ebenfalls keine Erwerbstätigkeit vor. Das Ausbildungsverhältnis bzw. die berufliche Fortbildung ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder Maßnahmeträgers nachzuweisen.

4.7 Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen verlieren ihren Anspruch auf Elterngeld unter Umständen auch dann nicht, wenn sie länger als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Dies setzt voraus, dass sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Beachte:

Ist eine Tagespflegeperson oder eine zur Ausbildung beschäftigte Person zusätzlich erwerbstätig, sind die Stunden der Erwerbstätigkeit mit den Stunden der Tagespflege oder Berufsausbildung zusammen zu rechnen.

5. Die Einkommensberechnung

Für die Berechnung Ihres Elterngeldanspruchs wird Ihr durchschnittlich erzieltetes Einkommen innerhalb der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist als Berechnungsgrundlage verwendet.

5.1 Nichtselbstständige Arbeit

Bei **nichtselbstständiger Arbeit** wird das monatliche Erwerbseinkommen wie folgt ermittelt:

- Monatliches steuerpflichtiges Brutto-Einkommen
- abzgl. der hierauf entfallenden Steuern (Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
- abzgl. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)
- abzgl. einer Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 83,33 €
- = zu berücksichtigendes Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes

5.2 Selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, sowie Land- und Forstwirtschaft

Bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, sowie Land- und Forstwirtschaft werden die auf dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt ausgewiesenen Einkünfte, abzüglich der hierauf entfallenden Steuern und eventuellen Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung, bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

6. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

6.1 Geschwisterbonus

Ein Geschwisterbonus steht dann zu, wenn die Antragsstellerin oder der Antragssteller mit 2 Kindern unter 3 Jahren oder 3 und mehr Kindern unter 6 Jahren in einem Haushalt lebt und diese selbst betreut und erzieht. Das Kind, anlässlich dessen Geburt Elterngeld beantragt wird, wird mitgezählt.

Beachte:

Bei Geschwisterkindern, die Mehrlinge sind, wird nur ein Geschwisterbonus gezahlt. Der Geschwisterbonus beträgt mindestens 75 € monatlich bzw. 10 % des zustehenden Elterngeldes.

6.2 Mehrlingszuschlag

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 € monatlich für das zweite und jedes weitere Kind.

Beispiel:

Bei einer Drillingsgeburt stehen je 300 € monatlich für den zweiten und dritten Mehrling zu. Dies gilt auch für jeden weiteren Vierling, Fünfling, Sechsling etc.

7. Bezugsdauer des Elterngeldes

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Die Bezugszeit des Elterngeldes muss für einen Elternteil mindestens zwei und kann längstens zwölf Lebensmonate betragen. Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate) besteht dann, wenn der Partner ebenfalls für diesen Zeitraum auf eine vor der Geburt des Kindes ausgeübte Tätigkeit verzichtet oder zumindest auf nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden pro Lebensmonat reduziert. Außerdem muss sich das Erwerbseinkommen in diesen zwei Monaten verringern. Unerheblich ist, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt.

Der Bezug des Elterngeldes kann auch parallel erfolgen, die Aufteilung der 14 Lebensmonate unter beiden Elternteilen ist somit variabel.

7.1 Alleinerziehende

Alleinerziehende Elternteile können bis zu 14 Monate Elterngeld beziehen. Hierzu muss das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung leben, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht (das Gleiche gilt, wenn der Elternteil eine

einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist). Weiterhin muss eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Bezugsmonate erfolgt sein (diese Bedingung kann bereits durch den Bezug von Mutterschaftsgeld erfüllt sein).

Ausnahme:

Alleinerziehende die vor der Geburt des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, haben nur Anspruch auf 12 Monate Elterngeld.

Des Weiteren können auch Elternteile, deren Partner die Betreuung des Kindes objektiv nicht übernehmen können, z.B. wegen einer schweren Erkrankung oder Schwerstbehinderung, 14 Monate Elterngeld beantragen. Dies gilt auch, wenn durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre.

7.2 Adoptiv Eltern

Für ein angenommenes Kind kann das Elterngeld vom Tag der Aufnahme in den Haushalt der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt werden.

7.3 Änderung der Bezugsmonate:

Die im Antrag getroffene Entscheidung über die Bezugsdauer des Elterngeldes kann bis zum Ende des Bezugszeitraums einmalig, ohne Angabe von Gründen geändert werden. Eine Änderung ist nur für die letzten 3 Monate rückwirkend vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Dies gilt jedoch nicht für Monatsbeträge, die bereits ausgezahlt sind.

In Fällen besonderer Härte ist zusätzlich eine weitere Änderung der im Antrag festgelegten Entscheidung über den Elterngeldbezug möglich. Um besondere Härtefälle handelt es sich beispielsweise bei Ausfall der Betreuungsperson durch Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod.

8. Resturlaub

Der verbleibende Resturlaub kann auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr nach Ende der Elternzeit übertragen werden. Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum.

Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder enden Arbeitsverhältnis und Elternzeit gleichzeitig, muss der Resturlaub finanziell abgegolten werden.

Beachte:

Resturlaub sollte entweder vor oder nach dem Elterngeldbezug genommen werden, da Sie sonst unter Umständen über den Durchschnitt von 30 Wochenstunden gelangen und Ihren Anspruch auf Elterngeld für diese Lebensmonate verlieren.

9) Welche Unterlagen benötige ich?

9.1 Allgemeine Unterlagen

- den ausgefüllten Elterngeldantrag/ Online-Antrag
- Aufenthaltstitel (wenn Sie nicht Angehörige oder Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates sind)
- Original Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Elterngeld
- Verdienstbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist
- bei Selbstständigen der letzte Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt
- bei Leistungsempfängern z.B. Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt, den aktuellen Leistungsbescheid
- Bescheinigung der Krankenkasse über Dauer und Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes (ausgestellt nach der Geburt)
- Bescheinigung des Arbeitgebers über den kalendertäglichen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

9.2 Bei Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld

- bei Teilzeitarbeit eine Arbeitszeitbestätigung und eine Bescheinigung über das voraussichtliche Einkommen
- bei Selbstständigen eine eigene Erklärung über die Arbeitszeit und eine Prognose über die zu erwartenden Einkünfte

10. Vorläufiger Elterngeldbescheid bei Selbstständigen

Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht nachgewiesen werden, weil insbesondere der erforderliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, so wird das Elterngeld vorläufig auf Grundlage einer vorgelegten Einnahmen-/Ausgabenaufstellung (BWA gem. § 4 Abs. 3 EStG) festgesetzt.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung, welche am Ende des Bezugszeitraumes nach der Vorlage des erforderlichen Steuerbescheides erfolgt.

Während des Bezuges von Elterngeld werden Ihre monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit durch eine vorläufige Betriebswirtschaftliche Aufstellung (BWA) oder durch eine Schätzung prognostiziert. Die endgültige Feststellung über die Höhe des Elterngeldes erfolgt nachdem die endgültige BWA bzw. der Steuerbescheid nachgereicht worden ist.

11. Wann muss Elterngeld beantragt werden?

Die Antragstellung kann frühestens am Tag der Geburt erfolgen. Das Elterngeld ist schriftlich oder online zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

12. Wo muss Elterngeld beantragt werden?

Elterngeld muss bei der örtlich zuständigen Behörde beantragt werden. Für die Einwohner der Städte Dortmund, Bochum, Hagen ist zuständig:

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen
Untere Brinkstraße 80
44141 Dortmund
Telefon: 0231 - 500
Fax: 0231 – 50 10 770
Email: elterngeldkasse@stadtdo.de
Internet: www.elterngeld.dortmund.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen

Online:

Egon.nrw.de

13. Wie wird das Elterngeld bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt?

Beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld ab dem 1. Januar 2011 grundsätzlich angerechnet.

14. Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf Elterngeld

Sollten Sie Mutterschaftsgeld erhalten, wird dieses taggenau auf das Elterngeld ab dem Tag der Geburt des Kindes angerechnet. Für Lebensmonate, in denen Mutterschaftsleistungen nicht für den kompletten Lebensmonat gezahlt werden, besteht ein anteiliger Elterngeldanspruch.

Einer werdenden erwerbstätigen Mutter stehen per Gesetz vor der Geburt des Kindes 6 Wochen und im Anschluss an die Geburt 8 Wochen Mutterschaftsgeld zu.

Die ersten 2 Lebensmonate des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld erhält, werden auf das Elterngeld angerechnet und gelten als verbraucht.

Für den höchstmöglichen Bezugszeitraum von 12 oder 14 Lebensmonaten beachten Sie bitte, dass Lebensmonate, in denen an mindestens einem Tag Mutterschaftsgeldleistungen zustehen, von der Mutter als bezogen und damit als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt.

In Fällen, in denen Mutterschaftsgeldleistungen zustehen, kann es für einen höchst möglichen Elterngeldbezug von Vorteil sein, dass die Mutter auch für diese Lebensmonate Elterngeld beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Zwar führt der Bezug von Mutterschaftsgeld

und ggf. Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen nur für einen Teil der Tage zustehen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Beispiel 1:

Kind geboren am 02.05.2012, Mutterschaftsgeld bis 25.06.2012

1. Lebensmonat: 0,00 € Elterngeld (da Mutterschaftsgeld + evtl. AG-Zuschuss)
2. Lebensmonat: Elterngeld anteilig für 6 Tage (26.06. bis einschließlich 01.07.)
3. Lebensmonat: voller Elterngeldbetrag

Beispiel 2:

Kind geboren 04.04.2012, Mutterschaftsgeld bis 01.06.2012

1. Lebensmonat: 0,00 € Elterngeld (da Mutterschaftsgeld + evtl. AG-Zuschuss)
2. Lebensmonat: Elterngeld anteilig für 2 Tage (02.06. + 03.06.)
3. Lebensmonat: voller Elterngeldbetrag

15. Wann wird Elterngeld ausgezahlt?

Elterngeld wird regelmäßig um den Ersten des jeweiligen Kalendermonats auf das angegebene Konto überwiesen. Es wird jeweils für den ganzen Lebensmonat des Kindes ausgezahlt. Der erste Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet einen Tag vor Ablauf des Folgemonats. Die nächsten Lebensmonate schließen taggenau an die vorherigen Lebensmonate an.

Beispiel:

1. Lebensmonat des Kindes 04.06. - 03.07. → Die Auszahlung erfolgt um den 01.07.
2. Lebensmonat des Kindes 04.07. - 03.08. → Die Auszahlung erfolgt um den 01.08.

Auf Antrag werden die zustehenden Monatsbeträge in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum bei gleich bleibendem Anspruch verdoppelt.

16. Widerspruchsfrist und Rechtsweg

Nachdem Ihnen der Elterngeldbescheid bekannt gegeben worden ist, können Sie gegen diesen einen Widerspruch erheben. Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Elterngeldbescheids.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund, einzureichen.

Sollte Ihr Widerspruch keinen Erfolg haben, können Sie gegen den Elterngeldbescheid in Gestalt des Widerspruchbescheids Klage beim zuständigen Sozialgericht einreichen.

17. Hinweise zum Ausfüllen des Elterngeldantrags

Bitte beachten Sie, dass ein falsch oder unvollständig ausgefülltes Antragsformular zu einer längeren Bearbeitungszeit führt.

- Die Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer unter Nr. 2 (Persönliche Angaben des antragstellenden Elternteiles) ist zwingend erforderlich. Dabei ist es unwichtig, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht. Falls Ihnen die Steueridentifikationsnummer nicht bekannt ist, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.
- Sollten Sie Sozialleistungen z.B. Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, benötigen wir den aktuellen Leistungsbescheid.
- Bitte geben Sie die Anzahl aller im Haushalt lebenden Kinder unter Punkt 15 im Antragsformular an.
- Unterschrift des anderen Elternteiles.

Zusätzliche Informationen zum Thema Elternzeit

Die Elternzeit wird ebenso wie das Elterngeld im BEEG geregelt. Während das Elterngeld den Einkommensverlust abfedern soll, regelt die Elternzeit eine Arbeitszeitverkürzung von bestimmter Dauer zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Elternzeit muss 7 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden

Mit der Anmeldung von Elternzeit muss verbindlich für die folgenden 24 Monate festgelegt werden, für welche Monate Elternzeit beantragt wird.

Während der Elternzeit kann der Erholungsurlaub um je 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat, in dem Elternzeit genommen wurde, gekürzt werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind während der Elternzeit von ihren aus dem Arbeitsvertrag resultierenden Hauptpflichten befreit. Dies bedeutet unter anderem, dass der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung in der Elternzeit nicht nachkommen muss, und der Arbeitgeber nicht zur Leistung des Entgeltes verpflichtet ist.

Um Elternzeit beanspruchen zu können, liegen folgende Voraussetzungen für den Arbeitnehmer vor:

- der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt
- er betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit durchschnittlich nicht mehr als 30 Wochenstunden
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis nach deutschem Arbeitsrecht verschiedenster Art stehen (in Teilzeitarbeit, mit einem befristeten Vertrag, in einer geringfügigen Beschäftigung, Auszubildende, Umschüler, etc.) haben einen Anspruch auf Elternzeit.

Elternzeit steht dem sorgeberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zu. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet, d.h. die Dauer der Elternzeit verlängert sich durch die Mutterschutzfrist nicht. Befristete Arbeitsverträge verlängern sich durch die Elternzeit, in der Regel, nicht.

Beide Elternteile können die jeweilige dreijährige Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, ob der Partner auch Elternzeit beansprucht oder nicht.

Beachten Sie bitte bei der Beantragung der Elternzeit:

Nur in den Monaten, in denen die Arbeitszeit auf durchschnittlich höchstens 30 Stunden wöchentlich reduziert wird, besteht ein Anspruch auf Elterngeld. Deshalb ist es sinnvoll, dass für den Zeitraum nach der Geburt des Kindes, für den Elterngeld beantragt wurde oder Mutterschutz nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter besteht, gleichzeitig auch Elternzeit genommen wird. Zu beachten ist, dass die Monate, in denen Elternzeit genommen wird, zeitgleich mit den Lebensmonaten des Kindes beginnen und enden.